

Miet- und Entgeltsatzung der Stadt Lörrach mit Tarifblatt

für die Benutzung der städtischen Einrichtungen (Hallen, Säle, sonstigen Räume in städtischen Gebäuden, städtischen Sportanlagen).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtische Einrichtungen

Die Stadt Lörrach stellt folgende Einrichtungen zur Verfügung:

Mehrfeldhallen

Kreissporthalle
Wintersbuckhalle
Rosenfelshalle
Neumatthalle

Einfeldhallen

Salzert Sporthalle
Fridolinschule Sporthalle
Eichendorffhalle
Hellbergschule Sporthalle
HTG Sporthalle
THR Sporthalle
Hebelschule Sporthalle

Mehrzweckhallen

Neue Sporthalle Brombach
Haagen Schlossberghalle
Hauingen Mehrzweckhalle
Turmingen Sporthalle

Gymnastikhallen

THR Gymnastikhalle
Haagen Alte Halle
Grütt Gymnastikhalle

Sonstige Räumlichkeiten

Aula des Hans-Thoma-Gymnasium
Tonart Hebelgymnasium
Hebelsaal
Bibliothekssaal
Raum für Musik und Bewegung
Schlossberghalle Vereinsraum
Neue Sporthalle Brombach Foyer
Konzertmuschel im Rosenfelspark

§ 2
Zweckbestimmung

1. Die in § 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lörrach gemäß § 10 Abs. 2 GemO und dienen dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde.

Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- den Schulen zum Sportunterricht
- den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb
- für die Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen
- für die Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen (nur in den Mehrzweckhallen und sonstigen Räumlichkeiten)

zur Verfügung gestellt und vergeben. Die Vergaberichtlinien sind für alle Nutzer verbindlich.

2. Nutzung für schulische und außerschulische Angebote sowie für Bewegungsangebote von Kindertageseinrichtungen

Die Nutzung der Sporthallen durch die Lörracher Schulen und Lörracher Kindertageseinrichtungen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts bzw. der Bewegungsangebote keiner besonderen Genehmigung.

Eine Schul- und Kita-Nutzung ist bis 17:30 Uhr möglich. Wichtige Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeier, Prüfungen, etc.) haben Vorrang und die Übungszeiten einzelner Gruppen sind hinten an zu stellen. Die Koordination der Belegung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich befristet für das jeweilige Schuljahr.

3. Nutzung für organisierten und nichtorganisierten Sport

Die Nutzung der Sporthallen durch organisierten und nichtorganisierten Sport geschieht im Rahmen eines saisonalen Belegungsplanes. Er ist für alle verbindlich. Ein entsprechender Nutzungsvertrag wird vom zuständigen Fachbereich der Stadt Lörrach gefertigt. Bei der Vergabe der Sporthalle ist eine bestmögliche Auslastung anzustreben. Dabei können freie Zeiten gemäß der Miet- und Entgeltsatzung auch an Betriebssportgruppen, Sportvereine und Sportgruppen ohne IGTS-Zugehörigkeit vergeben werden. Für die Überlassung von Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:

- (1) städtische Schulen
- (2) Mitgliedsvereine der IGTS mit ganzjähriger- oder saisonaler Belegung
- (3) Sportvereine ohne IGTS Zugehörigkeit,
Soziale Träger,
Kulturvereine,
städtische Sportgruppen (z.B. VHS)
- (4) Betriebssportgruppen,

nicht-organisierte Sportgruppen (nach Absprache mit der Stadt),
gewerbliche Sportgruppen (nach Absprache mit der Stadt),
sonstige Gruppen.

Für die Nutzung der Einrichtungen für Trainingszwecke und Übungseinheiten wird ein Sachkostenbeitrag nach dem jeweils gültigen Tarifblatt zur Miet- und Entgeltsatzung erhoben.

4. Nutzung für Sportveranstaltungen

Die städtischen Sporthallen werden organisierten und nicht-organisierten Interessensgruppen für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen an Wochenenden (Wettkämpfe, Trainerfortbildungen usw.) zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen müssen frühzeitig, spätestens zwei Wochen vorher angemeldet werden und bedürfen der Genehmigung. Für die Nutzung der Einrichtungen wird ein Sachkostenbeitrag nach dem jeweils gültigen Tarifblatt zur Miet- und Entgeltsatzung erhoben.

5. Nutzung für nichtsportliche Veranstaltungen

Nichtsportliche Veranstaltungen müssen frühzeitig, spätestens vier Wochen vorher, angemeldet werden und bedürfen der Genehmigung. Folgende Veranstaltungsarten werden zugelassen:

- Konzerte
- Fasnacht-Veranstaltungen
- Jahresfeiern
- Veranstaltungen von ansässigen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Vorträge
- Ausstellungen und Märkte

6. Für die Nutzung einer Sporthalle für Veranstaltungen nach 4. und 5. wird ein Entgelt nach dem Tarifblatt dieser Miet- und Entgeltsatzung erhoben. Die Stadt Lörrach behält sich ein Sondernutzungsrecht vor.

7. Die Entscheidung, ob eine Benutzung zugelassen wird, trifft die Stadt unter Beachtung der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung.

8. Die Einrichtungen werden für politische Veranstaltungen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn diese Veranstaltungen öffentlich sind.

9. Eine Benutzung für private Veranstaltungen (insbesondere Hochzeiten, Geburtstage u. ä.) ist nicht möglich.

§ 3

Buchungsverfahren

1. Alle Benutzungen erfolgen im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses und sind in dieser Satzung geregelt.
2. Die Buchung für die Überlassung einer städtischen Einrichtung muss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung über das Buchungssystem der Stadt Lörrach angefragt werden.
3. Die Überlassung der Einrichtungen für die sportliche und nichtsportliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Die Überlassung erfolgt auf Antrag in jederzeit widerruflicher Weise. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer Einrichtung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
4. Der Veranstalter kann vor Abschluss des schriftlichen Mietvertrages eine vorläufige Terminvormerkung im Buchungssystem der Stadt Lörrach eintragen lassen. Diese ist jedoch auch nach mündlicher Bestätigung durch die Stadt noch nicht verbindlich.
5. Das Überlassungsverhältnis ist nach Zugang eines unterschriebenen Mietvertrags bei der Stadt Lörrach oder durch die Bestätigung der im Buchungssystem getätigten Reservierung rechtswirksam.

§ 4

Stornierung

Das Überlassungsverhältnis endet durch

1. Ablauf der Überlassungsdauer
2. Kündigung seitens der Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn
 - die Räume für schulische Zwecke benötigt werden
 - die Nutzer oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen
 - der Nutzer mit einer bestehenden Abrechnung im Rückstand ist
 - die überlassenen Einrichtungen nicht ausgelastet sind oder anderweitig benötigt werden
 - der Nutzer gegen Ordnungsvorschriften (Hallenordnung, etc.) verstößt
3. Rücktritt oder Verzicht seitens des Nutzers

§ 5

Mehrkosten in besonderen Fällen

Bei besonders intensiver Nutzung einer Einrichtung bei einer Veranstaltung (z.B. Verschmutzung einer Halle, Beanspruchung eines Rasenplatzes oder Strombezug für Geräte) hat der Mieter die dadurch verursachten Mehrkosten (Personal, Strom, etc.) zu ersetzen. Zusätzlicher Personalaufwand wird nach Stundelohn/ Rückersätze für Dritte in Rechnung gestellt

§ 6 Hausmeistereinsatz

Der Hausmeistereinsatz ist in den Nebenkosten zur Grundmiete enthalten. Die Stadt Lörrach kann vorschreiben, dass bei Veranstaltungen für die gesamte Veranstaltungsdauer ein Hausmeister eingesetzt wird. Wird dieser Hausmeistereinsatz verweigert, werden die Räume nicht vermietet.

§ 7 Kücheneinrichtung/Geschirr

Wird die Kücheneinrichtung oder Teile der Kücheneinrichtung (Geschirr usw.) beschädigt, ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten bei Ersatzbeschaffung verpflichtet.

§ 8 Vorauszahlungen

Die Überlassung einer städtischen Einrichtung kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Zusätzlich können die Hinterlegung einer Kautions und der Nachweis einer Versicherung verlangt werden.

§ 9 Haftung

Die Stadt Lörrach übergibt die städtischen Einrichtungen dem Vertragsnehmer/ Mieter in ordnungsgemäßem Zustand. Der Vertragsnehmer/ Mieter prüft vor Benutzung die Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden

Der Vertragsnehmer/ Mieter haftet für alle Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Geräten, die der Stadt Lörrach durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Vertragsnehmer/ Mieter stellt die Stadt Lörrach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Der Vertragsnehmer/ Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Lörrach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Stadt Lörrach kann vom Vertragsnehmer/ Mieter verlangen, dass dieser eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließt, welche auch die Freistellungsansprüche abdeckt. Ebenso kann sie die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

1. Die bestehenden Grundsätze über Art und/oder Zahl der in den jeweiligen städtischen Einrichtungen zulässigen Veranstaltungen und die insoweit ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ortschaftsrates bleiben unberührt.
2. Soweit im Einzelfall Räume und Freiflächen in einer Art und Weise vermietet werden, die in dieser Miet- und Entgeltsatzung nicht ausdrücklich geregelt wurde, ist die Miete nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen einschließlich Tarifblatt gesondert zu vereinbaren.
3. Diese Miet- und Entgeltsatzung gilt auch für die stadteigenen Veranstaltungen einschließlich der Benutzung durch die Musik- und Volkshochschule.
4. Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Miet- und Entgeltsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; bereits abgeschlossene Mietverträge bleiben unberührt. Gleichzeitig treten die bisherigen Miet- und Entgeltregelungen außer Kraft.

Lörrach, den

Gez.

Jörg Lutz
Oberbürgermeister